Allgemeine Verkaufsbedingungen der Kirstein GmbH Technische Systeme der KTS Metall GmbH der KTS Patentmanagement und Vorentwicklung GmbH der KTS Vertriebs GmbH

Allgemeines und Geltungsbereich

- Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
 Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten gemäß § 24 AGB-G.
 Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

bot, Vertraulichkeit, Vertragsunterlagen

- Eine ohne vorheriges Angebot erteilte Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt
- Sofern unser Angebot auf Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben Bezug nimmt, sind diese nur annähend maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verhöndlich bezeichnet oder vereinbart sind.
 Sämtliche schriftliche Unterlagen sowie Software, die wir dem Besteller vor oder nach Vertragsschluss aushändigen oder sonst zugänglich machen, bleiben ausschließlich unser Eigentum. Daran bestehende Urheber-, Patent- oder andere gewerbliche Schutz- oder entsprechende Nutzungsrechte behalten wir uns vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung vor. Ohne unsere vorherige Zustimmung dürfen derartige Unterlagen nicht über den zur Vertragsschlung erforderlichen Rahmen hinaus benutzt, vervielfältigt oder ihr Inhalt Dritten zugänglich gemacht werden. Unterlagen des Kunden, die dieser als vertraulich bezeichnet, werden wir nur mit seiner Zustimmung an Dritte aushändigen oder bekannt geben.
- (d) Zur Durchführung von Service- und Wartungsarbeiten muss der freie Zugang für uns zum eingebauten Produkt vom Besteller soweit technisch möglich eingeplant und sichergestellt werden. Unsere Einbauvorschriften sind zu beachten.

- Für den Inhalt unserer Leistungspflichten ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme der Inhalt des Angebots. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

- Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung dort, jedoch ausschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer. Verpackung und Versand werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart, ohne jeden Abzug, gebührenfrei und auf ein Bankkonto der KIRSTEIN GMBH TECHNISCHE SYSTEME zu leisten. Schecks gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung.
- Zamungen sind, sowert nichts anderes vereinbart, onne jeden Adzüg, gebunfehrfei und auf ein Bankkonto der Rinks Lein Gwibh i Lechnisch E St lewie zu leisten. Schecks gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung. Wir sind berechtigt, in Höhe des Wertes jeweils nachgewiesener vertragsgemäßer Leistungen, einesthießlich Mehrwertsteuer, Abschlagszahlungen zu verlangen. Voraussetzung ist, dass wir die Leistungen durch prüfbare Aufstellungen belegen, die eine rasche, sichere Beurteilung ermöglichen. Diese Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 10 Tagen, nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem 3-Monats Fibor in Euro zu verlangen. Falls wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen, dürfen wir diesen geltend machen. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. (d)

l ieferzeit

- Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

 Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist.

 Sie verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse außerhalb unserer Zuliefererne intretten.

 Wir sind nicht verpflichtet, nach Vertragsabschluß geäußerte Wünsche des Bestellers zur Änderung unserer Leistungspflichten zu erfüllen. Kommen wir derartigen Wünschen nach, gilt folgendes: Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, den wir unter Berücksichtigung unserer Produktions- und sonstigen Kapazitäten sowie des übrigen fristgebundenen Auftragsbestands zur Durchführung der Änderung berüchen. Außerdem dürfen wir dem Besteller alle Mehrkosten in Rechnung stellen, die sich aus der Erfüllung des Änderungswunsches ergeben.

 Wird die Auslieferung der von uns produzierten Gegenstände auf Wunsch des Kunden verzögert, so sind wir berechtigt, ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Kalendermonat.

 Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt die pünktliche und vollständige Erfüllungen) nicht nachkommt.
- verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Besteller derartigen Verpflichtungen (z. B. Anzahlungen) nicht nachkommt.

Gefahrübergang

- Die Gefahr geht mit Abnahme bzw. im Falle der Versendung mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung durch Dritte übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers versichern wir auf seine Kosten die Sendung gegen die von ihm genannten Risiken.

 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Grah zah Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

 Angelieferte Gegenstände sind, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 8 entgegenzunehmen. (a)

- Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

- (b)
- Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor, soweit diese bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstanden sind (einschließlich Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen, Ersatzteilbestellungen). Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherheit für die jeweilige Saldoforderung. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstande zurückzunehmen. Darin oder in einer Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktrit vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes sind wir zu dessen Verwertung befügt. Der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers uns gegenüber anzurechnen.

 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere, ihn auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Bruch-, Diebstahl- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

 Der Besteller darf den Liefergegenstand vor seiner vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat er uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die Kosten eines gerichtlichen Vorgehens gegen ihn zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.

 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, es sei denn, er befindet sich in Zahlungsverzug. Schon mit Vertragsschluss tritt er uns sicherheitshalber alle Rechte ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. (d)
- (e)
- Miteigentum an der neuen Sacne im verniaurins serires verries zu vern anseren vermischten Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis seines Wertes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so wird vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt für uns das so entstandene Allein- oder Miteigentum.
 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 15% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

- Ist unsere Lieferung mangelhaft, sind wir in den Grenzen der nachfolgenden Ziffern 2 bis 6 berechtigt und verpflichtet, nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Die hierfür notwendigen Kosten tragen wir, soweit sie nicht dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand mit Einverständnis des Bestellers oder auf dessen Veranlassung sich zum Zeitpunkt der Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes. Kosten für Luft- oder Expressbeforderung von Ersatzleilen übernehmen wir in keinem Fall. Ersetzte Teile werden nach Maßgabe der §§ 812 ff. BGB wieder unser Eigentum.
- Streatze Teile werden nach Maßgabe der §§ 812 ff. BGB wieder unser Eigentum.

 Voraussetzung für alle Gewährleistungsansprüche des Kunden ist eine gemäß §§ 378, 377 HGB unverzügliche schriftliche Mängelrüge. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ferstzlieferungen hat uns der Besteller nach vorheiriger Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Soweit dies trotz entsprechender Mahnung und Ablehnungsandrohung nicht erfolgt, so sind wir von der Gewährleistungspflicht befreit. Nur in dringenden Fällen, insbesondere, wenn Leib und Leben von Menschen oder Gegenstände von bedeutendem Wert gefährdet wären, oder wenn wir schuldhaft einen Mangel innerhalb einer angemessenen vom Besteller gesetzten Frist nicht beseitigt haben, ist er berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigten zu lassen und von uns angemessene Kostenerstatung zu verlangen. Schlägt eine zumutbare Anzahl von Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehl, kann der Kunde nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mängelbeseitigung vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung des Preises verlangen, wenn uns innerhalb dieser Frist die Nachbesserung nicht gelungen ist. Macht der Kunde von einem Recht auf Wandlung Gebrauch, sind Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln unserer Leistung ausgeschlossen. Er kann dann auch nicht die Erstatung von Aufwendungen verlangen, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vertrag uzusammenhang stehen.

 Weltergehende Ansprüche des Bestellers gleich aus welchen Rechtsgründen sind ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet der Lieferer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögenschäden des Bestellers.

 Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehendem Punkt (c) gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ferner nicht, soweit der Schaden auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigensc

- In allen Fällen dies betrifft auch die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist jedoch die Haftung des Lieferers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- Soweit gemäß Ziffer 8 (c) bis (e) unsere Verpflichtungen zum Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt sind, gilt dies auch für alle anderen Ansprüche, einschließlich von Ansprüchen wegen Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten sowie für Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB sowie nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer b für Ansprüche, die aufgrund des Produkthaftungsgesetzes vom Besteller geltend gemacht werden, oder die aufgrund der vorbezeichneten Regelungen gegen den Besteller geltend gemacht werden und wegen derer er bei uns Regress nehmen möchte.
 Die Beschränktung gemäß Ziffer 9 (a) gilt nicht für Ansprüche aus §§ 1 und 4 Produkthaftungsgesetze sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.
 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. (a)

- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Augsburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist auf das Vertragsverhältnis Deutsches Recht anderwendbar, also einschließlich des UN-Kaufrechts CISG, soweit dieses einschlägig ist. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt.
 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in dem Vertrag geregelten Zahlungspflichten sowie die festgelegten Geldwerte, als in Euro vereinbart gelten.
- (c) (d)

Überarbeitet am: 17.11.2022